



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 711 23 - 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
www.bvwg.gv.at
DVR: 0939579

Geschäftszahl:

W139 2210259-2

W139 2210261-2

W139 2210681-2

Auftraggeber:

Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH und Republik Österreich vertreten durch Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Vergabeverfahren:

Direktvergabe von Schienenpersonennah- und –regionalverkehrsdienstleistungen (SPNV) im Bundesland Salzburg ab dem 15. Dezember 2019 (bzw ab dem Jahr bzw Fahrplanjahr 2019/20 bzw ab dem Jahr bzw Fahrplanjahr 2020)

Bekämpfte gesondert anfechtbare Entscheidung:

Wahl des Vergabeverfahrens, Zuschlagsentscheidung

Verhandlungstag:

01.03.2019

Verhandlungsbeginn:

10:00 Uhr

Verhandlungsort:

Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien, Verhandlungssaal 12

Datum der Bekanntmachung gemäß § 345 BVergG 2018:

08. Februar 2019

Hinweis auf Präklusionsfolgen gemäß § 346 BVergG 2018 (Verlust der Parteistellung im Nachprüfungsverfahren)

Bitte beachten Sie, dass Unternehmer, die durch die vom Antragsteller begehrte Entscheidung unmittelbar in ihren rechtlichen geschützten Interessen nachteilig betroffen sein können, Parteistellung in dem Nachprüfungsverfahren genießen. Sie verlieren ihre Parteistellung, wenn sie ihre begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller begehrte Entscheidung nicht binnen **zehn Tagen** ab der Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung erheben.

Der in einer Zuschlagsentscheidung für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter verliert seine Parteistellung, wenn er seine begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller begehrte Entscheidung nicht binnen **zehn Tagen** ab Zustellung der persönlichen Verständigung über die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens erhebt.

Wenn eine mündliche Verhandlung vor Ablauf dieser Fristen stattfindet, können die Einwendungen spätestens in der mündlichen Verhandlung erhoben werden.

Ein Unternehmer, der glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und den kein Verschulden oder nur

ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen **zwei Wochen** nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung des Nachprüfungsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht begründete Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind vom Bundesverwaltungsgericht zu berücksichtigen.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht das Bundesverwaltungsgericht während der Amtsstunden gerne zur Verfügung.